



13. Oktober 2010

Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV- Beitragsrecht

Auswahl des BSV – Nr. 28

Art. 1a Abs. 1 lit. c Ziff. 1, Abs. 3 lit. b, Abs. 4 lit. c AHVG, Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen: Versicherungsunterstellung der Kinder von im Dienste der Eidgenossenschaft im Ausland tätigen Versicherten

[Urteil vom 25. Mai 2010 i.S. L \(9C_917/2009\)](#)

[BGE 136 V 161](#)

Nach Art. 37 Ziff. 1 und Art. 33 Ziff. 1 des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen ist ein diplomatischer Vertreter in Bezug auf seine Dienste für den Entsendestaat, sowie seine zum Haushalt gehörenden Familienangehörigen von den im Empfangsstaat geltenden Vorschriften über Soziale Sicherheit befreit.

Nicht Gegenstand des Staatsvertrages ist jedoch, wie die einzelnen Vertragsstaaten Fragen der sozialen Sicherheit ihrer diplomatischen Vertretungen im Ausland regeln. Es widerspricht daher nicht dem Wiener Übereinkommen, wenn nach Art. 1a Abs. 1 lit. c Ziff. 1 AHVG Schweizer Bürger, die im Ausland im Dienste der Eidgenossenschaft tätig sind, der obligatorischen Alters- und Hinterlassenenversicherung unterstellt sind, in Bezug auf ihre zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder jedoch eine gleich lautende Bestimmung fehlt (vgl. aber Art. 1a Abs. 4 lit. c AHVG). Es besteht keine Reziprozität in dem Sinne, dass diese Personen, welche ebenfalls der Privilegien und Immunitäten teilhaftig sind und ebenso wie die versicherte Person gewissermassen einen extraterritorialen Teil der Schweiz bilden, zwingend der obligatorischen Versicherung zu unterstellen wären. Eine Korrektur der vom Beschwerdeführer als unbefriedigend erachteten Rechtslage ist einzig nach Massgabe des innerstaatlichen Rechts denkbar (Erw. 5.2).

Die Steuerpflicht eines im Ausland tätigen und dort wohnhaften Schweizer Bürgers begründet keinen fiktiven Wohnsitz in der Schweiz im AHV-rechtlichen Sinne (Erw. 5.3).

Gemäss Art. 1a Abs. 4 lit. c AHVG können im Ausland wohnhafte nicht erwerbstätige Ehegatten u.a. von im Dienste der Eidgenossenschaft tätigen Versicherten der obligatorischen AHV beitreten. Die Kinder solcher Versicherten werden nicht erwähnt. Es besteht kein Hinweis, dass es sich hierbei um ein Versehen des Gesetzgebers handelt. Vielmehr wird auf Grund der gleichzeitig mit Art. 1a Abs. 4 lit. c AHVG in Kraft gesetzten Sonderregelung von aArt. 22^{quater} Abs. 2 IVV (heute; Art. 9 Abs. 2 IVG)

betreffend Eingliederungsmassnahmen die Annahme eines qualifiziertes Schweigen des Gesetzgebers gegen die sinngemässe Anwendung dieser Bestimmung auf die Kinder von für die Eidgenossenschaft tätigen Versicherten bestätigt (Erw. 6.2.).

Art. 1a Abs. 3 lit. b AHVG eröffnet nicht erwerbstätigen Studierenden die Möglichkeit zur Weiterführung der obligatorischen Versicherung bis längstens zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 30. Altersjahr vollenden. Eine analoge Anwendung dieser Bestimmung auf Personen, welche wie der Beschwerdeführer den grössten Teil ihrer Jugendzeit im Ausland bei und zusammen mit dem im Dienste der Eidgenossenschaft tätigen Elternteil leben, fällt ausser Betracht. Vorausgesetzt wird ein vorbestandenes, im Wohnsitz in der Schweiz begründetes Versicherungsverhältnis als Ausdruck der engen Bindung zur Schweiz (Erw. 6.3).